

Bei der Realisierung der Vereinbarung bildete sich — neben der Teilnahme an Verhandlungen und dem Austausch von Einzelinformationen — die regelmäßige Konsultation unter Leitung des Vorsitzenden der Zivilkammer als Hauptform der Zusammenarbeit heraus. Sie ist jetzt fester Bestandteil des Arbeitsplanes des Gerichts. Die Konsultationen werden vom Direktor und vom Zivilrichter vorbereitet. Die dort zu behandelnden Probleme sind — ebenso wie die regelmäßige Kontrolle der Erfüllung der Vereinbarung — ständig Gegenstand der Dienstbesprechungen.

Die Konsultationen, zu denen natürlich auch die Wohnraumlenkungsorgane — vertreten durch das zuständige Ratsmitglied — ihre Vorschläge unterbreiten, konzentrierten sich bisher im wesentlichen auf folgende Probleme:

- Durchsetzung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Mietrechts sowie von Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts auf diesem Gebiet,
- Zusammenarbeit bei Wohnungsproblemen im Ehescheidungsverfahren,
- Realisierung von gerichtlichen Entscheidungen bei Mietaufhebungen,
- Voraussetzungen bei Eigenbedarfsklagen,
- Finanzierung von Baumaßnahmen an Privatgrundstücken,
- Zuweisung von Nebenräumen,
- Freimachung von Werkwohnungen,
- Stand der Bekämpfung von Mietrückständen.

Dabei wurden ständig auch die aus der Rechtsprechung und der Tätigkeit des Kreisgerichts in der Rechtsauskunft gewonnenen Erkenntnisse erörtert und eingeschätzt.

An den Konsultationen nahm stets ein Vertreter der Fachabteilung des Rates des Kreises teil. Dieser sicherte, daß die getroffenen Festlegungen über den Rat des Kreises auch den Räten der Gemeinden zugänglich gemacht wurden. Die Ergebnisse der Zusammenarbeit fließen damit sowohl in die Leistungstätigkeit der staatlichen Organe als auch in die gerichtliche Tätigkeit im Einzelverfahren ein.

Auf Veranlassung des Rates des Kreises schlossen sich später der Rat der Gemeinde Ferdinandshof und der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung der Städte Ueckermünde und Torgelow der Vereinbarung an. Das erhöhte ihre gesellschaftliche Wirksamkeit erheblich.

Das positive Ergebnis dieser dreijährigen Zusammenarbeit sehen wir insbesondere darin, daß

- die Qualität der Mietrechtsprechung des Kreisgerichts und die Tätigkeit der Wohnraumlenkungsorgane und des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sich wesentlich verbessert hat;

- ein konsequenter Kampf gegen Mietrückstände geführt wird (in der Stadt Torgelow liegt der Mietrückstand unter 0,3 Prozent des Jahresaufkommens);

- die Fachorgane im notwendigen Maße schriftlich oder mündlich in Einzelverfahren mitwirken, wobei auch hier die Stadt Torgelow besondere Erfolge erreichte;

- der ständige, wechselseitige Informationsfluß — dazu gehört auch der Austausch von Leitungsdokumenten — eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit im Einzelverfahren gewährleistet und das Einfließen der gerichtlichen Tätigkeit in die staatliche Leitungstätigkeit sichert.

WILLI NEELS, Direktor
des Kreisgerichts Ueckermünde

Zur Bindung des Gerichts an den Haftantrag des Staatsanwalts

In der Praxis ist die Frage aufgetreten, ob das Gericht in tatsächlicher Hinsicht an den Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß eines Haftbefehls (§ 124 Abs. 1 StPO) gebunden ist oder ob es im Rahmen des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens (§ 98 StPO) eigenverantwortlich entscheiden darf, durch welche der erhobenen Beschuldigungen der Erlaß des Haftbefehls gerechtfertigt ist. Wird z. B. gegen einen Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Diebstähle zum Nachteil sozialistischen Eigentums und wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung eingeleitet, so kann der Staatsanwalt die Begründung seines Antrags auf Erlaß eines Haftbefehls auf die Diebstahlhandlungen beschränken. Gelangt das Gericht dann bei der Überprüfung dieses Haftantrags zu dem Ergebnis, daß nach den bisher vorliegenden Ermittlungen und nach der Vernehmung des Beschuldigten dringender Tatverdacht nur hinsichtlich einer Diebstahlhandlung zu bejahen ist und diese allein den Erlaß eines Haftbefehls nicht rechtfertigt, so entsteht die Frage, ob die vorsätzliche Körperverletzung in die Begründung des Haftbefehls einbezogen werden darf.

Zu einer solchen Einbeziehung ist das Gericht nicht berechtigt. Das Strafverfahrensrecht ist von dem Prinzip der strengen Trennung der Eigenverantwortung der zuständigen Organe für die jeweiligen Abschnitte des Strafverfahrens bestimmt. Unbeschadet der in Art. 90 der Verfassung geforderten Komplexität und sozialistischen Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung der Kriminalität und ihrer Ursachen und Bedingungen, hat jedes Organ — Ermittlungsorgan, Staatsanwalt und Gericht — seine Eigenverantwortung zu wahren. Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren. Er bestimmt, welche Handlungen einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung zu übergeben sind oder über welche vom staatlichen Gericht zu entscheiden ist. Damit bestimmt der Staatsanwalt Umfang und Grenzen des Tätigwerdens der Gerichte in Strafverfahren in tatsächlicher Hinsicht.

Der klaren Trennung der Verantwortung für bestimmte Abschnitte des Strafverfahrens widerspricht es nicht, daß ausschließlich das Gericht Haftbefehl erlassen kann. Das ist

vielmehr ein Verfassungsauftrag des Gerichts, der sich aus Art. 100 der Verfassung ergibt; dieser Auftrag entspricht der Bedeutung, die der Verhaftung als einer das Recht der Bürger auf persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme zukommt.

Dem widerspricht jedoch nicht das Recht des Staatsanwalts, den Inhalt und Umfang des einem Haftbefehl zugrunde zu legenden Schuldvorwurfs mit dem Haftantrag zu bestimmen. Das Gericht ist nicht berechtigt, Haftbefehl wegen einer Handlung zu erlassen, die vom Antrag des Staatsanwalts nicht erfaßt ist. Beantragt der Staatsanwalt wegen eines bestimmten Teils strafbarer Handlungen, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens sind, einen Haftbefehl und rechtfertigen diese Handlungen die Verhaftung nicht, so muß der Erlaß eines Haftbefehls auch dann abgelehnt werden, wenn eine Verhaftung wegen anderer dem Beschuldigten mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorgeworfener Handlungen gerechtfertigt wäre. Hieraus folgt auch, daß das Gericht nicht berechtigt ist, den Beschuldigten im Rahmen der richterlichen Vernehmung zu anderen, nicht im Haftantrag erwähnten, aber aus der Ermittlungsakte ersichtlichen Handlungen zu vernehmen.

Die Entscheidung des Gerichts über einen Haftantrag des Staatsanwalts setzt die eigenverantwortliche und verantwortungsbewußte Prüfung der aktenkundigen, gesetzlich zulässigen Beweismittel durch das Gericht voraus, aus denen sich das Vorliegen dringender Verdachtsgründe, eines Haftgrundes gemäß § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO sowie der gesetzlichen Zulässigkeit und der gesellschaftlichen Notwendigkeit der Verhaftung ergibt (vgl. dazu die Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts). Im Rahmen dieser Prüfung nimmt das Gericht eigenverantwortlich die rechtliche Beurteilung der Handlung des Beschuldigten vor. Es ist also hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung nicht an den Antrag des Staatsanwalts gebunden. Im Prinzip geht es hier um die gleichen Probleme wie bei der Bindung des Gerichts an die Anklage des Staatsanwalts gemäß § 187 Abs. 1 StPO (vgl. dazu Hartmann/Pompos in NJ 1970 S. 569 ff.).

Dr. RICHARD SCHINDLER
und Dr. HERBERT POMPOES,
wlss. Mitarbeiter am Obersten Gericht